



Basisprämie 2023 - 2027

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Ziel der Basisprämie ist die **Grundabsicherung des Einkommens** aller aktiven Landwirte und Winzer durch eine entkoppelte Basis-Direktzahlung. Die Basisprämie basiert wie bisher auf:

- übertragbaren Ansprüchen,
- beihilfefähigen Flächen,
- Erfüllung der Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

2. Bedingungen

Die Auszahlung der Basisprämie erfolgt auf Basis der genutzten Basisprämienansprüche (Jetons). Die Nutzung kann nur mit Angabe der entsprechenden prämiensfähigen landwirtschaftlichen Fläche im Flächenantrag eines jeden Jahres erfolgen.

Der Erhalt der vollen Basisprämie ist zudem an die Einhaltung folgender Bedingungen geknüpft:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags / der Weinbaukarteierhebung eingereicht werden.
- Der Landwirt/Winzer ist verpflichtet sämtliche von ihm bewirtschafteten Flächen im Flächenantrag / in der Weinbaukarteierhebung anzugeben.
- Der Landwirt/Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

3. Prämienhöhe

3.1 Anpassung der Ansprüche an den Finanzrahmen

Der Finanzrahmen der Direktzahlungen wird für die Jahre 2023 – 2027 auf bestehende, sowie neue Prämien neu aufgeteilt. Durch diese Neuverteilung beträgt der Finanzrahmen der Basisprämie für die Jahre 2023 – 2027 nur mehr 70 % des Finanzrahmens des Jahres 2022.

Die bestehenden Prämienansprüche werden entsprechend angepasst.

Im Gegensatz zu der Reform 2015 erfolgt 2023 keine Neuzuteilung von Prämienansprüchen. Gepachtete Ansprüche bleiben weiterhin gepachtete Ansprüche, lediglich der Wert wird neu berechnet.

3.2 Konvergenz (Annäherung) der Ansprüche in den Jahren 2023 – 2027

Der Durchschnittswert aller Prämienansprüche beträgt 2022 182,49 €/ha. Für die Jahre 2023 - 2027 liegt dieser Wert schätzungsweise bei 132 €/ha.

Alle Prämienansprüche werden in 5 gleichen Schritten in den Jahren 2023 bis 2027 an diesen Durchschnittswert angepasst.

Prämienansprüche, deren Wert über dem nationalen Durchschnittswert liegt, werden schrittweise gekürzt.

Prämienansprüche, deren Wert unter dem nationalen Durchschnittswert liegt, werden schrittweise erhöht.

3.3 Abschaffung der Ansprüche im Jahr 2027

Im Jahr 2027 erfolgt der letzte Schritt der Konvergenz. Da dann sämtliche Ansprüche den gleichen Wert hätten, werden die Basisprämienansprüche durch eine einfache Flächenprämie von schätzungsweise 132 €/ha ersetzt.

Die Einführung einer Flächenprämie im Jahr 2027 bedeutet eine wesentliche Vereinfachung der Basisprämienregelung. Der Handel sowie die Verwaltung der Basisprämienansprüche entfallen.

4. Rechenbeispiel

Ein Landwirt bewirtschaftet 100 ha prämienfähiger Fläche und hält 98 Basisprämienansprüche:

- 90 Ansprüche sind sein Eigentum und haben einen Wert von 150 €/ha.
- 8 Ansprüche sind gepachtet und haben einen Wert von 240 €/ha.

Seine Basisprämie beläuft sich im Jahr 2022 auf:

$$(90 \times 150) + (8 \times 240) = 13\,500 + 1\,920 = 15\,420 \text{ €}$$

4.1 Der Wert der Ansprüche liegt über dem nationalen Durchschnittswert

Die Ansprüche, deren Wert 2022 höher als der Durchschnittswert von 182,49 €/ha ist, werden wie folgt angepasst:

Anpassung an den Finanzrahmen 2023:

$$240 \times 0.70 = 168 \text{ €/ha}$$

Berechnung der Konvergenz:

Der Zielwert der Konvergenz im Jahre 2027 beträgt 132 €/ha (Durchschnittswert 2027).
Der Anspruchswert wird in fünf Schritten wie folgt gekürzt:

Betrag über dem Zielwert: $168 - 132 = 36 \text{ €/ha}$

Kürzung pro Jahr: $36 : 5 = 7,20 \text{ €/ha}$

Wert der Basisprämienansprüche im Zeitraum 2023 - 2027

2023	2024	2025	2026	2027 Flächenprämie
$168 - 7,20 =$ 160,80 €/ha	$160,80 - 7,20$ = 153,60 €/ha	$153,60 - 7,20$ = 146,40 €/ha	$146,40 - 7,20$ = 139,20 €/ha	$139,20 - 7,20$ = 132,00 €/ha

4.2 Der Wert der Ansprüche liegt unter dem nationalen Durchschnittswert

Die Ansprüche, deren Wert 2022 niedriger als der Durchschnittswert von 182,49 €/ha ist, werden wie folgt angepasst:

Anpassung an den Finanzrahmen 2023:

$$150 \times 0.70 = 105 \text{ €/ha}$$

Berechnung der Konvergenz:

Der Zielwert der Konvergenz im Jahre 2027 beträgt 132 €/ha (Durchschnittswert 2027).
Der Anspruchswert wird in fünf Schritten wie folgt erhöht:

Betrag unter dem Zielwert: $132 - 105 = 27 \text{ €/ha}$

Erhöhung pro Jahr: $27 : 5 = 5,40 \text{ €/ha}$

Wert der Basisprämienansprüche im Zeitraum 2023 - 2027

2023	2024	2025	2026	2027 Flächenprämie
$105 + 5,40 = 110,40 \text{ €/ha}$	$110,40 + 5,40 = 115,80 \text{ €/ha}$	$115,80 + 5,40 = 121,20 \text{ €/ha}$	$121,20 + 5,40 = 126,60 \text{ €/ha}$	$126,60 + 5,40 = 132,00 \text{ €/ha}$

4.3 Basisprämie im Zeitraum 2023 – 2027

Basisprämie	2023	2024	2025	2026	2027 Flächenprämie
Erhöhte Ansprüche	$90 \times 110,40 = 9\,936,00 \text{ €}$	$90 \times 115,80 = 10\,422,00 \text{ €}$	$90 \times 121,20 = 10\,908,00 \text{ €}$	$90 \times 126,60 = 11\,394,00 \text{ €}$	Abschaffung der Ansprüche
Gekürzte Ansprüche	$8 \times 160,80 = 1\,286,40 \text{ €}$	$8 \times 153,60 = 1\,228,80 \text{ €}$	$8 \times 146,40 = 1\,171,20 \text{ €}$	$8 \times 139,20 = 1\,113,60 \text{ €}$	
Gesamt:	$9\,936,00 + 1\,286,40 = 11\,222,40 \text{ €}$	$10\,422,00 + 1\,228,80 = 11\,650,80 \text{ €}$	$10\,908,00 + 1\,171,20 = 12\,079,20 \text{ €}$	$11\,394,00 + 1\,113,60 = 12\,507,60 \text{ €}$	$100 \times 132 = 13\,200 \text{ €}$

Achtung: Um die Prämiensituation des Betriebs nach der Reform im Vergleich mit der Prämiensituation 2022 zu bewerten, müssen sämtliche Prämien berücksichtigt werden, sowohl die Direktzahlungen als auch die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen (AUKM).

5. Nutzung und Übertragung der Ansprüche, nationale Reserve

Die Nutzung der Basisprämienansprüche kann nur mit Angabe der entsprechenden prämiensfähigen landwirtschaftlichen Fläche im Flächenantrag/Weinbaukarteierhebung eines jeden Jahres erfolgen. Jeder gemeldete Anspruch ergibt zusammen mit je einem Hektar prämiensfähiger Fläche Anspruch auf Zahlung eines Betrags in Höhe des Prämienanspruchs. Ein Prämienanspruch kann anhand eines Hektarbruchteils beihilfefähiger Fläche genutzt werden. Der für den besagten Prämienanspruch auszahlende Wert entspricht jedoch lediglich dem entsprechenden bewirtschafteten beihilfefähigen Hektarbruchteil.

Werden innerhalb von 2 folgenden Jahren Prämienansprüche nicht genutzt, wird wie bisher eine entsprechende Anzahl von Prämienansprüchen der nationalen Reserve rückgeführt.

Prämienansprüche können jederzeit mittels des hierfür vorgesehenen Formulars übertragen werden.

Die Übertragung geschieht entweder durch Verkauf, Verpachtung oder Vererbung. Eine gleichzeitige Übertragung einer entsprechender Hektarzahl Flächen ist nicht erforderlich (auch nicht im Fall von Verpachtung).

Die nationale Reserve dient dazu Junglandwirten und Neueinsteigern Prämienansprüche zuzuteilen oder deren Wert bis zum nationalen Durchschnittswert zu erhöhen.

6. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

THEWES Georges	Tel.: 247-82575	Reform23@ser.public.lu
DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	